

Gebührenreglement

1. Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Dieses Gebührenreglement wird vom Ausschuss der SRO SVIG gestützt auf die Ziff. 8.1.1 des Organisationsreglements der SRO SVIG erlassen.
- 1.2 Dieses Gebührenreglement gilt ausschliesslich für die Mitglieder der SRO SVIG und regelt die einmalige Anschlussgebühr, die jährliche Grundgebühr, die jährliche Zusatzgebühr für die FINMA-Aufsichtsabgabe sowie die weiteren Gebühren für SRO-Dienstleistungen, welche die SRO-Mitglieder beanspruchen oder verursachen. Vorbehalten bleiben die Vereinbarungen und Bestimmungen für die Entschädigungen an die SRO-Prüfstelle, den unabhängigen Untersuchungsbeauftragten und das Schiedsgericht.

2. Kriterien zur Gebührenberechnung

- 2.1 Sämtliche Gebühren und Kosten werden den Finanzintermediären bzw. den zugelassenen externen Prüfern nach dem Verursacherprinzip in Rechnung gestellt.
- 2.2 Die einmalige Anschlussgebühr ist für alle Mitglieder gleich hoch und die jährliche Grundgebühr wird nach der Anzahl GwG-relevanten Geschäfts- und Anteilsbeziehungen des jeweiligen Mitgliedes berechnet.
- 2.3 Die Zusatzgebühr basiert auf der von der FINMA der SRO SVIG in Rechnung gestellten jährlichen Aufsichtsabgabe und ist für jedes Mitglied gleich hoch.

3. Einmalige Anschluss- und jährliche Grundgebühr

- 3.1 Die SRO-Geschäftsstelle erhebt eine einmalige Anschlussgebühr. Die einmalige Anschlussgebühr ist innert 30 Tagen nach Einreichung des Aufnahmegesuches fällig.
- 3.2 Stichtag für die erste Überprüfung ist der 31. Dezember des Anmeldejahres. Die erste jährliche Grundgebühr wird unmittelbar mit der Aufnahme bzw. für die Folgejahre mit Beginn des Kalenderjahres fällig. In diesem Betrag ist die Prüfung des Prüfberichtes des externen Prüfers enthalten. Für die Folgejahre entrichten die SRO-Mitglieder für jedes ordentliche Geschäftsjahr eine jährliche Grundgebühr aufgrund der aufgeführten GwG-relevanten Geschäfts- und Anteilsbeziehungen. Berechnungsbasis bilden die per 31. Dezember geführten Mandate inklusive derjenigen, welche in der entsprechenden Kontrollperiode ausgeschieden sind.

3.3 Die Gebühren betragen:

Anzahl GwG-relevante Geschäftsbeziehungen und Anteilsbeziehungen	Einmalige Anschlussgebühr	Jährliche Grundgebühr
0 - 100	CHF 5'000	CHF 6'500
101 - 200		CHF 8'500
201 - 500		CHF 10'500
Über 500		CHF 13'500

3.4 Für Mitglieder, die durch eigenes Verschulden einen übermässigen administrativen Aufwand verursachen, kann der SRO-Ausschuss einen Zuschlag zur einmaligen Anschluss- oder jährlichen Grundgebühr erheben.

3.5 Zur Erreichung einer ausgeglichenen Rechnung der SRO SVIG ist das Gebührenreglement jeweils mit Wirkung für das laufende Jahr nach Vorliegen des Jahresabschlusses der SRO SVIG für das Vorjahr und Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr durch den Ausschuss der SRO SVIG nach Konsultation des Vorstands des SVIG anzupassen.

4. Gebühr für die Zulassung von externen Prüfern

Für die Zulassung eines externen Prüfers wird eine einmalige Gebühr von CHF 1'000 erhoben.

5. Jährliche Zusatzgebühr

Die SRO-Geschäftsstelle erhebt die jährliche Zusatzgebühr jeweils innert 30 Tagen seit Eingang der Rechnung der FINMA betreffend die Aufsichtsabgabe.

6. Mutationsgebühren

6.1 Kleine Mutationen

6.1.1 Mutationen, die nicht unter Ziffer 6.2.1 dieses Reglements fallen, gelten als kleine Mutationen. Darunter fallen beispielsweise Änderungen in den gemeldeten Kontaktangaben zum Mitglied oder zu deren gemeldeten Personen, Änderungen bei den wesentlichen Eigentums- und Anteilsverhältnissen, Ausscheiden einer gemeldeten Person ohne deren Ersatz oder Änderungen im eingereichten Organigramm.

6.1.2 Pro kleine Mutation wird eine Gebühr von CHF 100 erhoben.

6.1.3 Im Falle mehrerer, gleichzeitig erfolgender kleiner Mutationen, die nur einen geringen Aufwand verursachen, kann die SRO SVIG die Gesamtgebühr gemäss ihrem Ermessen reduzieren.

6.2 Grosse Mutationen

6.2.1 Als grosse Mutationen gelten insbesondere:

- Meldung einer neuen Person, welche als statutarisches Organ, Mitglied der Geschäftsleitung, der erweiterten Geschäftsleitung, des Vorstands, als Geschäftsinhaber oder Partner Führungsverantwortung innehat;
- Meldung einer neuen Person in der internen Geldwäschereifachstelle;
- Wechsel des Prüfungszyklus (zur verlängerten Prüfperiode bzw. zur ordentlichen Prüfperiode);
- Zulassung eines neuen leitenden Prüfers eines bereits (erleichtert) zugelassenen externen Prüfers.

6.2.2 Pro grosse Mutation wird eine Gebühr von CHF 300 erhoben.

6.2.3 Bei übermässigem Aufwand pro grosse Mutation kann die SRO SVIG nach zeitlichem Aufwand gemäss Ziffer 11.1 dieses Reglements abrechnen.

7. Kosten für den externen Prüfer und GwG-Prüfer der SRO

7.1 Die Kosten des externen Prüfers für die Prüfungen haben die Finanzintermediäre selbst zu tragen.

7.2 Die Honorarsätze für GwG-Prüfer der SRO betragen CHF 240 pro Stunde für Arbeiten eines Wirtschaftsprüfers und CHF 120 pro Stunde für Sekretariatsarbeiten. Spenden und Barauslagen werden zusätzlich verrechnet.

8. Kosten der unabhängigen Untersuchungsbeauftragten

8.1 Die Kosten für den Zeitaufwand der unabhängigen Untersuchungsbeauftragten werden dem überprüften SRO-Mitglied in Rechnung gestellt.

9. Bussen und Kosten des Schiedsgerichts

9.1 Werden Entscheide der SRO durch den Finanzintermediär beim Schiedsgericht angefochten, geht die Spruchgebühr zulasten der unterlegenen Partei. Die Höhe der Spruchgebühr wird vom Schiedsgericht fallweise festgelegt. Sie beträgt jedoch mindestens CHF 250 zuzüglich Bearbeitungsgebühr.

- 9.2 Das Schiedsgericht kann einem Finanzintermediär aufgrund der bei den veranlassenen Untersuchungen festgestellten Verfehlungen Bussen, Kosten und Entschädigungen auferlegen. Diese Entscheide sind endgültig (Ziff. 3.7 Organisationsreglement und Ziff. 3.5 Sanktions- und Schiedsgerichtsreglement).

10. Kosten für die Aus- und Weiterbildung

- 10.1 Die obligatorischen Schulungen werden von der SRO SVIG zu marktüblichen Konditionen angeboten. Die Rechnungsstellung erfolgt bei externer Durchführung direkt durch das beauftragte Schulungsunternehmen und bei interner Durchführung durch die SRO-Fachstelle.

11. Gebühren und Bussen

- 11.1 Weitere Abklärungen und Dienstleistungen der SRO werden den Mitgliedern nach Zeitaufwand mit CHF 300 pro Stunde in Rechnung gestellt. Im Übrigen gelten folgende Ansätze:

- 11.1.1 Unterlassen des Einreichens des externen Prüfberichtes

Nach schriftlicher Aufforderung zur Einreichung des externen Prüfberichtes:
CHF 100.

- 11.1.2 Mahngebühren

Die zweite und jede weitere Mahnung erfolgen per Einschreiben. Diese Bestimmungen gelten für Mahnungen in Bezug auf externe Prüfberichte, Jahresgebühren, Kursgelder, obligatorische Schulungen und Ähnliches:

- 11.1.2.1 erste Mahnung: ohne Kostenfolge.

- 11.1.2.2 zweite Mahnung: CHF 100.

- 11.1.2.3 dritte Mahnung: CHF 250.

- 11.1.2.4 vierte Mahnung: CHF 1'000.

- 11.1.3 Bearbeitungsgebühren

Weitere Bearbeitung, wenn verschuldet verursacht: CHF 300 pro Stunde.

- 11.1.4 Bussen

Bussen werden durch Beschluss des Ausschusses der SRO SVIG verhängt. Die Höhe der Busse ist gemäss pflichtgemäßem Ermessen der Verfehlung und des Verschuldens festzulegen. Der Bussenrahmen beträgt CHF 250 bis CHF 100'000.

12. Zusätzliche Auslagen und Fremdkosten

- 12.1 Spesen (Porti, Telefon, Kopien, Fahrkosten, etc.) und Fremdkosten für Gutachten und Abklärungen durch Dritte werden dem Finanzintermediär belastet.

13. Rechnungsstellung

- 13.1 Die Gebühren und Kosten werden durch die SRO-Geschäftsstelle in Rechnung gestellt. Sie sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. Sofern nichts anderes erwähnt ist, wird auf den genannten Beträgen zusätzlich die Mehrwertsteuer erhoben.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Dieses Gebührenreglement ist vom Ausschuss der SRO SVIG gutgeheissen worden und ersetzt das Gebührenreglement vom 1. Januar 2016. Es tritt per 7. November 2022 in Kraft. Die jährlichen Grundgebühren in Ziff. 3.3 finden bereits auf das Jahr 2022 Anwendung.

Präsident:

Mitglied:

André Weber

Dr. Alexander Vogel